



Einwegverpackung

Verbots- und
Alternativartikel

Verordnung über das Verbot des
Inverkehrbringens von
bestimmten
Einwegkunststoffprodukten

Diese Verordnung tritt ab
03.07.2021 in Kraft

Artikel die nach dem 03.07.2021 noch im Markt sind dürfen auch noch verkauft und ausgeliefert werden. Die Verordnung besagt nicht, das ab 03.07.2021 alle Verbotsartikel aus dem Regal entfernt werden müssen.



„Zuckerrohr“

Einmalartikel aus nachwachsenden Rohstoffen

- Hergestellt aus den Resten der Zuckerrohrpflanze, die bei der Gewinnung des Zuckersaftes übrig bleiben
- Zuckerrohr wächst bis zu dreimal im Jahr nach
- Mikrowellengeeignet und biologisch abbaubar
- Hitzebeständigkeit der Zuckerrohrprodukte liegt bei ca. 100 °C bis max. 5 min



„Mais“

Einmalartikel aus nachwachsenden Rohstoffen

- Biokunststoff aus Mais
- biologische Abbaubarkeit
- Produkte zerfallen wieder in natürlich vorkommende Ausgangsstoffe
- zerfallen bei optimalen Bedingungen von +60 °C sowie 95 % Luftfeuchtigkeit in industriellen Kompostierungsanlagen innerhalb von 45 bis 60 Tagen vollständig
- Hitzebeständigkeit der C-PLA Produkte liegt bei ca. 80 °C



„Palmblatt“

Einmalartikel aus nachwachsenden Rohstoffen

- 100 % natürlich, biologisch abbaubar und kompostierbar
- Aus Palmwedeln der Arekapalme, die die Blätter alle paar Wochen natürlich abwirft
- Stabil und geschmacksneutral
- Mikrowellengeeignet und wasserfest
- Hitzebeständigkeit der Palmblattprodukte liegt bei ca. 180 °C bis max. 30 min



„Holz“

Einmalartikel aus nachwachsenden Rohstoffen

- Umweltschonend und biologisch abbaubar
- Pappteller und Pappschalen aus Frischfaserkarton sind auch ohne zusätzliche Beschichtung uneingeschränkt für den direkten Kontakt mit trockenen, feuchten und fettenden Lebensmitteln geeignet
- Heißgetränkebecher sind mit dem Biokunststoff PLA beschichtet und deshalb auch zu 100 % kompostierbar
- Anders als bei Recyclingmaterial, sind hier keine Chemikalienreste aus der Altpapieraufbereitung zu finden
- Holz aus nachhaltiger, FSC-zertifizierter Forstwirtschaft
- Schadstoff-Freiheit, Gebrauchstauglichkeit und Lebensmittelechtheit dieser Produkte wird jährlich z.B. durch den TÜV Rheinland dokumentiert



Verbotsartikel



Alle Bestecke aus dem Kunststoff
Polypropylen und dem Bio-
Kunststoff PLA (biobasierte Kunststoffe werden wie erdölbasierte Kunststoffe bewertet)



VERBOTSARTIKEL

Teller aus dem Kunststoff PP /PS

PP-thermoplastische Kunststoffe/PS – ein transparenter, geschäumt weißer oder teilkristalliner Thermoplastik(Styropor)



VERBOTSARTIKEL



Getränkequirle, Rührstäbchen, Trinkhalme aus Kunststoff und PLA Maisstärke



VERBOTSARTIKEL Kaffeebecher Suppenbecher Glühweinbecher

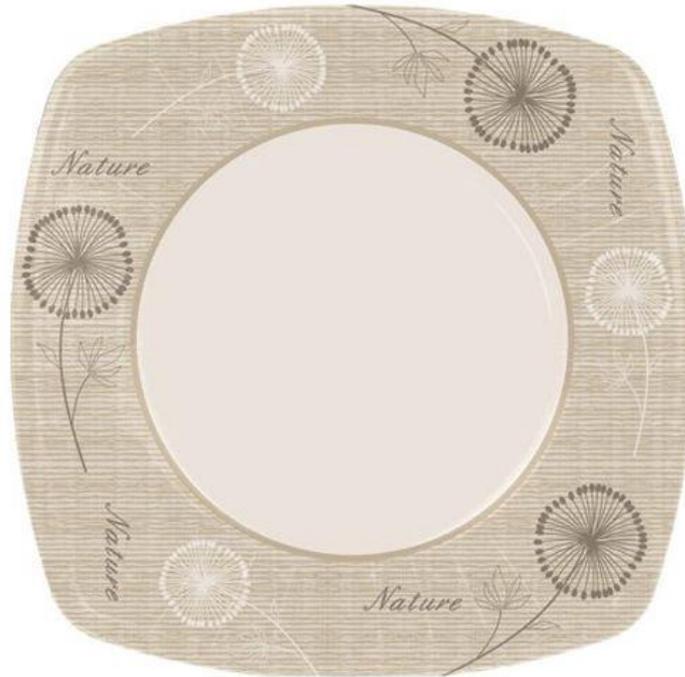


Artikel aus EPS expandiertem Polysterol



VERBOTSARTIKEL

Beschichtete Teller



Weiterhin erlaubt da aus extrudierten
(bekannt als Schaumstoff)
und nicht aus expandierten Polysterol
(bekannt als Styropor)



Weiterhin erlaubt ! Suppenbecher aus PP
und Trinkbecher aus PP und PS



Weiterhin erlaubt Schalen aus PP oder PS



Weiterhin erlaubt Verpackungsbecher aus
PET/PP



Weiterhin erlaubt Verpackungen aus
Aluminium



Alternativartikel Teller aus Frischfaserkarton,
Zuckerrohr, Agrarresten, Palmblatt oder Bambus



Alternativartikel zu PET/PP Salatschalen aus
Frischfaser oder PLA (Maisstärke) max. 40° oder
Zuckerrohr



Alternativartikel aus Pergamentersatz

-40° bis + 220° max. 60 Min



Alternativartikel aus Zuckerrohr und Frischfaserkarton



Nachhaltige Alternativen 🍌

Papierbesteck/Holzbesteck aus
Bambus oder Birkenholz



Alternativartikel aus Frischfaser/Stroh oder Holz



Nachhaltige Alternativartikel



Alternativartikel Teller ohne Kunststoffbeschichtung

